

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =  
Rivista storica svizzera

**Band:** 19 (1969)

**Heft:** 1

**Buchbesprechung:** Die Papsturkunden der Schweiz von Innozenz III. bis Martin V. ohne  
Zürich. 1. Teil: 1198-1304. Ein Beitrag zum Censimentum Helveticum  
[Anton Largiadèr]

**Autor:** Tüchle, Hermann

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## BESPRECHUNGEN    COMPTES RENDUS

### SCHWEIZERGESCHICHTE    HISTOIRE SUISSE

ANTON LARGIADÈR, *Die Papsturkunden der Schweiz von Innozenz III. bis Martin V. ohne Zürich. 1. Teil: 1198–1304. Ein Beitrag zum Censimentum Helveticum.* Zürich, Schultheß & Co. AG, 1968, XXII und 380 S.

Über das «Censimento» wurde in dieser Zeitschrift bereits anlässlich der Besprechung der «Papsturkunden des Staatsarchivs Zürich» des gleichen Verfassers geschrieben (13, 1963, 242f.). Stellte jenes Werk ein vielversprechendes Paradigma dar, so hat nun Largiadèr mit dem angezeigten Band die erste Hälfte seiner Aufgabe am Censimentum Helveticum erfüllt. Gegenüber dem Band «Zürich» verzichtet er nunmehr aus arbeitstechnischen Gründen auf den Einschluß der kopialen Überlieferung und beschränkt sich auf die Originale. 949 Papstbulen sind gegenwärtig in der Schweiz bekannt, 1963 schrieb Largiadèr noch von rund 930. Von ihnen veröffentlicht er in diesem Band 507 von Innozenz III. bis Benedikt IX. (1198–1304), dazu als Nachtrag zu den Zürcher Papsturkunden fünf Urkundenabschriften. Die Fortsetzung bis zur Abreise Martins V. aus der Schweiz (1418) ist in Vorbereitung.

Der ausführlichen Einleitung und Bibliographie folgen chronologisch geordnet die einzelnen Urkunden, unter ihnen ein knappes Dutzend Inedita, während fast ebenso viele von Largiadèr in vorausgehenden Aufsätzen erstmals veröffentlicht wurden. Wenn die Zitation allgemein bekannter Werke in jedem einzelnen Fall dabei wegfällt, beeinträchtigt dies die diplomatische Gründlichkeit der Ausgabe in keiner Weise. Fast ein Viertel der Urkunden stammt aus dem Staatsarchiv Basel, nur ein paar weniger aus Luzern. In weitem Abstand folgen die Archive Aarau, St. Gallen und Frauenfeld, während das letzte Viertel in 23 andere Archive gehört, Nr. 527 sogar in das Vatikanische Archiv, wohin die Urkunde erst 1928 aus der Schweiz gelangte. Bei 9 Urkunden – besonders sei auf 488 ve  $\frac{p}{r}$  iesen – kommt Largiadèr zu anderer und genauerer Datierung als bisher. Zur Frage der Doppelausfertigungen bringt der Band weiteres Material. Skriptoren- und Prokuratorenvermerke erweitern den Einblick in das päpstliche Kanzleiwesen und die Gewohnheiten der Orden. So könnte aus dem Fehlen des Prokurators (338) vielleicht ge-

schlossen werden, daß der Abt von Hauterive persönlich beim Konzil in Lyon anwesend war. Die Zisterzienser scheinen damals einige Jahre keinen Prokurator gehabt zu haben; unter Alexander IV. und Urban IV. fehlt ein solcher bei den Dominikanern. Was übrigens ein tüchtiger Prokurator vermochte, zeigt die Serie von Papstbulen für die Basler Dominikaner (Nr. 285–306); 21 bzw. 22 Urkunden innerhalb von knapp vier Monaten tragen den Vermerk des fr. Algisius, den man wohl mit G. Boner, Das Predigerkloster in Basel, 293, mit dem Dominikaner Algise de Rosciate gleichsetzen darf, der 1250 Bischof von Rimini wurde. Taxbeamte erscheinen erstmals 1261 (591).

Wenn man R. de Benenco in 537 als R. von Bönningheim deutet, könnte man das Stück als Urkunde von Maulbronn ansprechen. Das Campidona von Nr. 592 dürfte vielleicht eine Adresse, kein Prokuratorenvermerk sein. Der Abt von Kempten erhielt wohl die Aufgabe des Defensors für Pfäfers und seine Freiheiten. Ohne Angabe, ob Druck oder Ineditum, sind 677 und 692; im Register (S. 371) fehlt unter Ablaß 253 (1232).

Register der Initien und Explicit, der Orte und Personen, der Schreiber, Prokuratoren und Taxbeamten, Überweisungs- und andere Vermerke und ein sorgfältiges Sachregister geben dem Forscher, der das vorzüglich gebotene Material aufarbeitet, wertvollste Handhaben und lassen auch den inhaltlichen Reichtum der Papsturkunden erkennen. Möge dem bewährten Meister vergönnt sein, in absehbarer Zeit das große Unternehmen zur geplanten Vollendung zu bringen!

München/Gröbenzell

Hermann Tüchle

*Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen. Erster Teil: Stadtrechte. Zweiter Band: Das Stadtrecht von Schaffhausen II, Das Stadtbuch von 1385.* Bearbeitet von KARL SCHIB. Aarau, Verlag Sauerländer, 1967. XIX. 195 S. (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen Abt. XII)

Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen werden als XII. Abteilung der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen herausgegeben. Als erster Band dieser Abteilung erschien 1967 das Stadtbuch von 1385. Es ist dies der zweite Band der Reihe «Stadtrechte» und geht somit dem ersten Band voraus. Nach Meinung des Bearbeiters des besprochenen Werkes wird es Aufgabe des ersten Bandes sein, anhand der königlichen und stadtrechtlichen Privilegien den Werdegang der städtischen Selbstverwaltung zu zeigen.

«Die autonom gewordene Stadt schuf seit Beginn des 13. Jahrhunderts eigene Satzungen für ihre Verwaltung und ihr Gerichtswesen. Während größere Städte für ihre Rechtsaufzeichnungen, Gerichtsordnungen und die städtische Verwaltung getrennte Bücher anlegten, begnügte sich Schaffhausen anfänglich mit einem einzigen Stadtbuch, das alle jene Aufzeichnungen vereinigte.» (Einleitung S.V.) Schaffhausen besaß in der älteren Zeit kein aufgezeichnetes Stadtrecht. Das Stadtbuch ist daher die älteste Gesetzes-